

LEGENDE

- Genehmigungsinhalt**

 - Perimeter kantonalen Nutzungsplan
 - kommunale Erschliessungsstrasse
 - Erdtdamm
 - Schotterbankett
 - Betonmauer
 - Böschungssicherung mit Blocksteinen
 - Begrenzung Gewässerraum
- Orientierungsinhalt**

 - Wald
 - Gewässer
 - bestehende Gebäude
 - Fortsetzung Schutzbauten ausserhalb Perimeter kantonalen Nutzungsplan; Drittprojekte
 - Gemeindegrenze
 - bestehende Leitungen
 - Schmutz- / Mischwasser
 - Meteorwasser / Bacheinleitung
 - Wasser
 - Gas
 - Elektro
 - TV

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

- § 1 Zweck**
Der kantonale Nutzungsplan "Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare, Oberrögen" bezweckt, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Hochwasserschutzmassnahmen zur Gewähr der Hochwassersicherheit in den Bereichen Unten E, Wasserg und Dänkerstrasse zu schaffen.
- § 2 Geltungsbereich**
Der kantonale Nutzungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch die schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnete Gebiet.
- § 3 Stellung zur Grundordnung**
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Oberrögen sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.
Das für das Projekt notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn (BGS 771.1) unterstellt.
Für die allenfalls im Zusammenhang mit den Hochwasserschutzmassnahmen erforderlichen Rodungen von Waldareal gelten für die temporäre beziehungsweise dauernde Beanspruchung des Waldareals und dessen Wiederherstellung die Bedingungen und Auflagen der Rodungsbewilligung.
- § 4 Schutzbauten**
1. Gestaltung
Die Schutzdämme sind als trapezförmige Erdwälle mit einer Böschungsschneigung von 2:3 zu erstellen. Die Dämme werden mit keig-sandigem Material ausgebildet. Die Flur-, Fuss- und Waldwege sind wie bestehend, wo notwendig mit einer Mergelplane auszubilden. Die Oberflächen der Strassen und Vorplätze sind wieder im ursprünglichen Zustand herzustellen. Die Erschliessungsstrassen und Hofzufahrten werden mit Belag ausgeführt.
Es wird bei der Linienführung der Dämme auf die bestehende Landschaft Rücksicht genommen. Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung der Schutzbauten erlaubt.
2. Erschliessung, Begehrbarkeit
Das Gelände wird nur über die im kantonalen Nutzungsplansplan dargestellten Wege erschlossen.
3. Begrünung
Die Schutzdämme werden mit einer artenreichen Wiesenmischung begrünt.
In diesen Bereichen erfolgt keine Humusierung und es ist kein Gehölz zugelassen.
In entsprechend gekennzeichneten Abschnitten werden die Böschungen der Schutzdämme mit Walderde bedeckt. In diesen Bereichen ist eine Bestockung mit Sträuchern zugelassen. Nicht zugelassen sind Baumbestockungen.
4. Nutzung
Der Damm wird jährlich einmal im Spätsommer gemäht. Bauten und bauliche Anlagen, sowie auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie kleine Wege dürfen im Bereich des Damms nicht erstellt werden.
- § 5 Ausnahmen**
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Nutzungsplan "Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare, Oberrögen" bewilligen, soweit sie der Planungsziele nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.
- § 6 Inkrafttreten**
Der kantonale Nutzungsplan und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Kanton Solothurn

Gemeinde Oberrögen

Kantonaler Nutzungsplan
(Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften)

**Vorgezogene Hochwasser-
schutzmassnahmen Aare, Oberrögen**

2. + 3. Etappe, Objekt B-R3 + B-R4
Dänkerstrasse

Situation 1 : 500

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare" kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39, Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes PBG (BGS 771.1) zu.
Öffentliche Auflage vom 02. November 2010 bis 01. Dezember 2010
Genehmigt mit Beschluss RRB Nr. 426 vom 28.2.2012
Der Staatsschreiber :

Publikation im Amtsblatt Nr. 17 vom 27.4.12

Index	Datum	Änderungen	gezeichnet	geprüft	gezeichnet	geprüft	gezeichnet	geprüft	gezeichnet	geprüft
A	28.10.2010	Vorprüfung AU	coe	coe	coe	coe	coe	coe	coe	coe
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...

Planungsgrundlage : AV vom 13.08.2008 / BLUTORF LERCH WEBER AG, Trimbach
Pfad : K:\Projekte\T0\050\22855\Proj\51 bis 56_A_Sit 500.2d

KFBAG
INGENIEURE UND PLANER
KYBURZ + FÄHRDRICH + BERGER

Jurastrasse 19
4600 Otten
Postfach 325
4622 Egerkingen

Telefon 062 205 22 77
Telefax 062 205 22 70
e-mail: info@ktbag.ch

